



**Fumoar**

[www.fumoar-basel.ch](http://www.fumoar-basel.ch)

## UNSER ARGUMENTATIONSARSENAL

### 1. Das kantonale Bedienungsverbot (= Arbeitnehmerschutz) gemäss § 34 Gastgewerbegesetz (GGG) ist verfassungswidrig

- Argument der Behörden und Gerichte: Art. 4 Gesetz über den Schutz vor Passivrauchen (ParG): Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.
- Gegenargumente: Art. 118 BV: Schutz der Gesundheit: kantonale Kompetenzen wie z.B. allgemeine Volksgesundheit, Ärztezulassungen, Apotheken, Spitäler, Krankenkassenwesen
- Art. 110 BV: Arbeit: "Der Bund erlässt Vorschriften betreffend den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer." Der Bund hat schon immer die Arbeitnehmerschutzbestimmungen erlassen (Obligationenrecht, Arbeitsgesetz, Gesamtarbeitsverträge, Art. 2 ParG: Personal in Raucherlokalen bzw. Raucherräumlichkeiten darf nur mit schriftlicher Zustimmung beschäftigt werden.)
- **Fazit:** Die Kantone können keine Arbeitnehmerschutzbestimmung erlassen.
- Hinweise: BGE 121 I 334 ff., E. 9b; Abweisung der Volksinitiative der Lungengliga durch den Regierungsrat des Kantons Zürich wegen Verfassungswidrigkeit aus genau diesen Gründen.

### 2. Das Bedienungsverbot ist überdies verfassungswidrig

- Nur die grossen Restaurants können ein unbedientes Fumoir führen und Raucher empfangen; die kleinen können das aus räumlichen Gründen nicht; die kleinen Betriebe sind daher diskriminiert.

### 3. Die Verfügungen des Arbeitsinspektorates sind wirkungslos

- Das Arbeitsinspektorat ist nur für den Arbeitnehmerschutz zuständig, nicht aber für die Betriebsführung. Es kann also kein Rauchverbot verfügen, sondern gegebenenfalls nur ein Bedienungsverbot, was wiederum gegen den Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes verstösst (und auch verfassungswidrig wäre [siehe 1.]).

- Das Arbeitsinspektorat kann wegen Verletzung des Rauchverbotes nur eine Strafanzeige gegen die Gäste erstatten, weil der Wirt sich nach Bundesgerichtsrechtsprechung nicht strafbar macht, wenn er nur seine Gäste rauchen lässt. (BGE 6B\_75/2012; E.: 2.2) Darum ist die Verfügung des Arbeitsamts trotz der Abweisung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesgericht wirkungslos.

#### **4. Der Passivraucherschutz gilt nur für "unfreiwilliges" Passivrauchen**

- Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates sagt: *"Es ist kein totales Rauchverbot und kein Konsumverbot angestrebt; es sollen jedoch jene Personen, die sich längere Zeit an bestimmten Orten aufhalten ... und nicht dem Tabakrauch anderer ausgesetzt sein wollen, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen besser geschützt werden"*
- Wer sich freiwillig dem Passivrauch anderer aussetzt, will nicht geschützt werden

#### **5. Fūmoar-Lokale sind nicht öffentlich zugänglich**

- Es hat niemand Zutritt zu Fūmoar-Lokalen, der nicht Gästemitglied ist und sich also nicht freiwillig dem Passivrauch anderer aussetzt. Der Kreis der Fūmoar-Gäste ist freilich sehr gross, aber auf Personen beschränkt, die auf den Passivraucherschutz verzichten.
- Normale, nicht öffentlich zugängliche Vereinslokale (Cliquenkeller, Modellfluggruppe, Eisenbähnler-Clubs, Jass- und Kegelveereine etc.) unterstehen dem Rauchverbot nicht. Dort halten sich Personen auf, die nicht auf den Passivraucherschutz verzichtet haben. Im wesentlichen Unterschied dazu, verzichten alle Fūmoar-Gäste auf den Schutz vor Passivrauchen.

#### **6. Das Verwaltungsgericht war bei seinem Entscheid vom 7. Februar 2013 nicht ordnungsgemäss besetzt**

- Alle Gerichtspersonen (ausser eine) haben bereits im Entscheid vom 25. Juni 2012 mitgewirkt und waren somit am 7. Februar 2013 befangen (vorbefasst).

#### **7. Das Fūmoar-System entspricht dem Volkswillen:**

- Im Herbst 2012 ist die Lungenliga-Initiative (Rauchverbot an Einzelarbeitsplätzen; Bedienungsverbot in Raucherlokalen oder Raucherräumlichkeiten) mit ca. zwei Dritteln der Volksmehrheit und mit 25 von 26 Ständen massiv abgelehnt worden.
- 190'000 Fūmoar-Gästemitglieder (2012) sowie fast 100'000 Gästemitglieder bis dato (2013) können nicht alle Idioten sein!
- Ca. 80 % der Basler Gastwirtschaften bleiben rauchfrei!